Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht

- 7 RAr 58/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte: .....

.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 4. September 1979 für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. März 1978 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



## G r ü n d e :

### I

Zwischen den Beteiligten ist die Höhe des dem Kläger ab 29. November 1975 zustehenden Arbeitslosengeldes (Alg) streitig.

Der 1933 geborene Kläger, der den Beruf eines Bau- und Möbelschreiners erlernt hatte, arbeitete seit 1961 bis Juni 1973 mit Unterbrechungen durch winterliche Arbeitslosigkeit als Eisenbieger. Ärztlicherseits wurde ihm 1972 wegen der Folgen eines Lendenwirbel- und Schädelbruchs ein Berufswechsel empfohlen. Die Landesversicherungsanstalt (LVA) Oberbayern schulte den Kläger in der Zeit vom 17. Juli 1973 bis 4. Juli 1975 erfolgreich zum Bauzeichner um. Im Anschluß an die Rehabilitationsmaßnahme gewährte die LVA noch bis zum 15. August 1975 Übergangsgeld. Ab 16. August 1975 bewilligte ihm die Beklagte gem Bescheid vom 5. August 1975 aufgrund eines in der Rahmenfrist vom 16. August 1972 bis 15. August 1975 neu erworbenen Anspruchs für 234 Tage Alg, das bis zum 17. August 1975 ausgezahlt wurde. Die Beklagte legte der Berechnung des Alg ein Arbeitsentgelt von 300,-- DM wöchentlich zugrunde, das sie aus dem für einen Bauzeichner in der Gruppe T 2 (Bauzeichner mit bestandener Prüfung, jedoch ohne Berufspraxis) des Gehaltstarifvertrages für das Baugewerbe in Bayern vorgesehenen tariflichen Monatslohn von 1.306,-- DM entnahm. Vom 18. August bis 28.November 1975 war der Kläger als Eisenbieger tätig und meldete sich am 1. Dezember 1975 erneut arbeitslos. Mit Bescheid vom 11. Dezember 1975 bewilligte ihm die Beklagte ab 29. November 1975 wieder Alg in der zuvor schon berechneten Höhe. Dagegen erhob der Kläger wegen der seiner Ansicht nach zu geringen Höhe des Alg Widerspruch, der ohne Erfolg blieb



Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



(Widerspruchsbescheid vom 7. Januar 1976). Die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) München mit Urteil vom 17. Februar 1977 abgewiesen. Die zugelassene Berufung ist vom Bayerischen Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 16. März 1978 zurückgewiesen worden.

Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, der Bemessungszeitraum falle beim Kläger in die Zeit der berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation, während der er nach dem am 1. Oktober 1974 in Kraft getretenen § 168 Abs 1 a des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) beitragspflichtig zur Arbeitslosenversicherung gewesen sei. Die vom 18.August bis zum 28. November 1975 ausgeübte Beschäftigung als Eisenbieger finde keine Berücksichtigung, da diese Tätigkeit kürzer als 26 Wochen gewesen sei und demnach keine neue Anwartschaftszeit gem § 104 Abs 1 AFG begründe. Das maßgebliche Arbeitsentgelt richte sich daher gem § 112 Abs 5 Nr 4 AFG iVm § 112 Abs 7 AFG nach dem Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung, für die der Kläger nach seinem Lebensalter und seiner Leistungsfähigkeit unter billiger Berücksichtigung seines Berufs und seiner Ausbildung in Betracht komme. Danach sei vom Tariflohn eines Bauzeichners auszugehen; denn der Grund für die Umschulung sei gerade gewesen, daß der Kläger nach den ärztlichen Gutachten für den Beruf eines Eisenbiegers gesundheitlich nicht mehr geeignet gewesen sei. Dieser Einschätzung seiner Leistungsfähigkeit stehe nicht entgegen, daß er noch nach der Umschulung als Eisenbieger tätig gewesen sei. Es müsse nämlich nach den vorliegenden ärztlichen Gutachten angenommen werden, daß diese Beschäftigung auf Kosten seiner Gesundheit ausgeübt worden sei. Die Zugrundelegung des tariflichen Arbeitsentgelts eines Bauzeichners stelle für den Kläger auch im Hinblick auf seine in den letzten drei Jahren vor der Arbeitslosmeldung überwiegend ausgeübte berufliche Tätigkeit keine unbillige Härte iS des § 112 Abs 7 AFG dar; denn in der dreijährigen Rahmenfrist sei der Kläger lediglich ein Jahr lang als Eisenbieger tätig gewesen, während er volle zwei Jahre an der berufs-



JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



fördernden Maßnahme teilgenommen habe. Überwiegend sei also nicht eine Tätigkeit als Eisenbieger ausgeübt worden.

Der Kläger hat Revision eingelegt und führt aus, sein Alg müsse nach dem in den letzten 20 Tagen vor der Arbeitslosmeldung am 1. Dezember 1975 erzielten Einkommen bemessen werden. In dieser Zeit habe er als Eisenbieger im Akkordlohn ein monatliches Einkommen von 4.100,-- DM erzielt. Die Verweisung des § 112 Abs 5 Nr 4 AFG auf § 112 Abs 7 AFG könne nur dann Anwendung finden, wenn für den Arbeitnehmer eine unbillige Härte eintrete, nicht aber dann, wenn das Einkommen des Arbeitslosen vor seiner Arbeitslosmeldung über dem während der Rahmenfrist erzielten Einkommen liege. Der Bemessung des Alg müsse daher das Berufsbild des Klägers als Eisenbieger zugrundegelegt werden.

Der Kläger beantragt,

1. das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. März 1978 und das Urteil des Sozialgerichts München vom 17. Februar 1977 aufzuheben,

2. die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 11. Dezember 1975 und des Widerspruchsbescheides vom 7. Januar 1976 zu verurteilen, an den Kläger ab 29. November 1975 Arbeitslosengeld in gesetzlicher Höhe zu bezahlen, wobei das Berufsbild des Eisenbiegers zugrundezulegen ist.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des LSG in vollem Umfange für zutreffend.



Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Klägers ist zulässig, aber nicht begründet. Mit Recht hat das LSG die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zurückgewiesen. Die angefochtenen Bescheide vom 11. Dezember 1975 und 7. Januar 1976 sind rechtmäßig.

Die Rechtmäßigkeit der Bescheide ergibt sich allerdings nicht schon aus der Bindungswirkung des Bescheides vom 5. August 1975. Ob überhaupt die Regelung der Höhe des Alg für die ganze Dauer des auf ein und derselben Anwartschaft beruhenden Alg-Anspruchs für eine spätere Bescheiderteilung bindend wirkt, wenn der Alg-Bezug durch ein Beschäftigungsverhältnis unterbrochen worden ist, kann dahingestellt bleiben. Die Bindungswirkung eines Bescheides wird jedenfalls aufgehoben durch den Erlaß eines neuen, den Betroffenen nicht weiter beschwerenden Bescheides aufgrund neuer uneingeschränkter Sachprüfung. Es ist dafür unerheblich, ob es sich bei dem neuen Bescheid - wenn man von einer Bindungswirkung des ersten Bescheides ausgeht - um einen Zweitbescheid, die Ablehnung eines Zugunstenbescheides oder die Erteilung eines neuen Bescheides wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse handelt. Die Beklagte hat spätestens mit dem Widerspruchsbescheid vom 7. Januar 1976 auch hinsichtlich der Höhe des Alg eine neue Entscheidung aufgrund neuer uneingeschränkter Sachprüfung erlassen. In der Begründung des Widerspruchsbescheides ist eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Frage der Höhe des dem Kläger zustehenden Alg enthalten. Der Widerspruchsbescheid geht auch darauf ein, ob dem Kläger eventuell aufgrund seiner Zwischenbeschäftigung vom 18. August bis 28. November 1975

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



ein höheres Alg zusteht. Damit wird deutlich, daß sich die Beklagte nicht etwa auf die Bindungswirkung des ersten Bewilligungsbescheides hat berufen wollen.

Die Beklagte hat das Alg des Klägers zutreffend nach dem tariflichen Gehalt eines Bauzeichners berechnet. Dagegen kann der Lohn aus einer Beschäftigung als Eisenbieger nicht zugrundegelegt werden.

Nach § 112 Abs 2 AFG idF des Gesetzes vom 21. Dezember 1974 (BGBl I 3656) bestimmt sich das für die Berechnung des Alg maßgebliche Arbeitsentgelt iSd § 111 Abs 1 AFG nach dem im Bemessungszeitraum durchschnittlich erzielten Arbeitsentgelt. Bemessungszeitraum sind nach § 112 Abs 3 AFG die letzten, am Tage des Ausscheidens des Arbeitnehmers aus dem Beschäftigungsverhältnis abgerechneten, insgesamt 20 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt umfassenden Lohnabrechnungszeiträume der letzten die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung vor der Entstehung des Anspruchs. Mit der Entstehung des Anspruchs bezeichnet die Vorschrift des § 112 Abs 3 AFG den Zeitpunkt, in dem sämtliche Voraussetzungen des Anspruchs auf Alg erfüllt sind. Dazu gehört gem § 100 AFG die Erfüllung der Anwartschaftszeit iS von § 104 Abs 1 AFG. Dies war in der Fassung der entsprechenden Vorschrift des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) idF der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (BGBl I 321), nämlich in § 90 Abs 2, synonym geregelt. Dort hieß es nämlich: "Bemessungszeitraum sind die letzten, insgesamt 20 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt umfassenden Lohnabrechnungszeiträume der versicherungspflichtigen Beschäftigung, durch die die Anwartschaftszeit erfüllt wird." Einen entsprechenden Gesetzesvorschlag hatte die Bundesregierung für das AFG unterbreitet (vgl BT-Drucks V/2291 § 101 Abs 3). Durch den Ausschuß für Arbeit wurde die geltende Fassung vorgeschlagen, weil klargestellt werden sollte, "daß für die Bemessung des Alg die letzten die Beitragspflicht begründenden Beschäftigungen vor der

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

ersten Antragstellung nach Erfüllung der Anwartschaftszeit maßgebend sind" (vgl schriftlichen Bericht des Ausschusses für Arbeit, zu BT-Drucks V/4110, Begründung zu § 101 Abs 3 und 6 - S 19 - ). Wenngleich sich durch die Regelung in § 112 Abs 3 AFG gegenüber dem früheren Rechtszustand sachlich keine Änderung ergeben hat (vgl BSG SozR Nr 5 zu § 90 AVAVG), verdeutlichte sich dadurch die gewollte Rechtsfolge (vgl auch Hennig/Kühl/Heuer, Kommentar zum AFG Anm 6 zu § 112; Schönefelder/Kranz/Wanka, Kommentar zum AFG Anm 5 zu § 112).

Die Anwartschaftszeit ist gem § 104 AFG von der Bestimmung der Rahmenfrist abhängig. Diese wird ihrerseits mit ihrem Endzeitpunkt durch den Eintritt der Arbeitslosigkeit festgelegt. Allerdings muß es sich dabei um eine bestimmte "Arbeitslosigkeit" handeln. Nach § 104 Abs 2 AFG geht nämlich die Rahmenfrist dem ersten Tage der Arbeitslosigkeit unmittelbar voraus, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Alg erfüllt sind oder nach § 105 AFG als erfüllt gelten. Danach bemißt sich der Umfang der Rahmenfrist nicht nach jedem von mehreren Tagen des Eintritts von Arbeitslosigkeit des Antragstellers, sondern ausschließlich nach dem (in der Regel ersten) Tage der Arbeitslosigkeit, an dem zugunsten des Antragstellers sämtliche in § 100 Abs 1 AFG bezeichneten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (vgl Schönefelder/Kranz/Wanka aaO Anm 8 zu § 104; Hennig/Kühl/Heuer aaO Anm 8 zu § 104). Auch diese Regelung entspricht seit jeher dem System der deutschen Arbeitslosenversicherung (vgl die Darstellung in BSGE 7, 25, 27).

Aufgrund dieser Rechtslage hat die Beklagte mit Recht als Bemessungszeitraum nicht eine Zeit während der letzten Beschäftigung des Klägers als Eisenbieger zugrundegelegt. Nach dieser vom 18.August bis zum 28.November 1975 dauernden beitragspflichtigen Beschäftigung ist zwar ein neuer Leistungsfall eingetreten (vgl BSGE 44, 164, 173 = SozR 4100 § 134 Nr 3). Der Kläger hat am 28. November 1975 aber keine



JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



neue Anwartschaftszeit erfüllt, denn die nach § 104 Abs 2 AFG insoweit maßgebliche Rahmenfrist umfaßt nur einen Zeitraum von weniger als vier Monaten (18. August bis 28. November 1975). Der § 104 Abs 3 AFG bestimmt nämlich, daß die grundsätzlich drei Jahre betragende Rahmenfrist nicht in eine vorangegangene Rahmenfrist hineinreicht, in der der Arbeitslose eine Anwartschaft erfüllt hat. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Regelung den schon nach früherem Recht anerkannten Grundsatz klarstellen, daß ein und dieselbe Beschäftigung nicht mehrmals zur Erfüllung einer Anwartschaft dienen kann (vgl BT-Drucks V/2291, Begründung zu § 95 Abs 3 2.Halbsatz - S 80 -; ferner BSG SozR Nr 5 zu § 90 AVAVG und Schönefelder/Kranz/Wanka, aaO, Anm 9 zu § 104 sowie Hennig/Kühl/Heuer, aaO, Anm 9 zu § 104, beide unter Hinweis auf BSGE 13, 155 = SozR Nr 3 zu § 85 AVAVG). In der Rahmenfrist vom 18. August bis zum 28. November 1975 konnte der Kläger aber keine beitragspflichtige Beschäftigung von 26 Wochen oder sechs Monaten ausüben, wie es für die Erfüllung einer neuen Anwartschaftszeit erforderlich wäre. Das Alg des Klägers kann daher im neuen Leistungsfall vom 29. November 1979 nur aufgrund der alten Anwartschaft beansprucht werden. In einem solchen Falle findet keine neue Bemessung der Höhe der Leistung statt (BSG SozR Nr 5 zu § 90 AVAVG; BSG vom 17. März 1972 - 7 RAr 54/69 -; Hennig/Kühl/Heuer, aaO, § 112 Anm 6; Schönefelder/Kranz/Wanka, aaO, § 112 Anm 5).

Der Bemessungszeitraum fällt beim Kläger, wie das LSG zutreffend angenommen hat, in die letzte Zeit, während der er nach § 168 Abs 1a AFG beitragspflichtig war. Das war die Zeit vom 5. Juli bis zum 15. August 1975 sowie, falls sie nicht ausreicht, die vorangegangene Zeit der beruflichen Umschulung. Der Kläger hat in dieser Zeit wegen einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation Übergangsgeld bezogen (§ 168 Abs 1a AFG). Die Zeit steht deshalb gem § 107 Satz 1 Nr 5 AFG iVm § 168 Abs 1a AFG einer die



Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleich. Am 15. August 1975 ist der Kläger iSd § 112 Abs 3 AFG aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden. An die Stelle der Lohnabrechnung iSd § 112 Abs 3 AFG treten in diesem Falle sinngemäß die entsprechenden Zahlungszeiträume des Übergangsgeldes.

Da der Bemessungszeitraum in die Zeit der Beitragspflicht wegen einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation fällt, ist gem § 112 Abs 5 Nr 4 AFG das Arbeitsentgelt nach Abs 7 zugrunde zu legen.

Die Vorschrift des § 112 Abs 7 AFG bestimmt, von welchem Arbeitsentgelt auszugehen ist, wenn es mit Rücksicht auf die von dem Arbeitslosen in den letzten drei Jahren vor der Arbeitslosmeldung überwiegend ausgeübte berufliche Tätigkeit unbillig hart wäre, vom Arbeitsentgelt nach den Absätzen 2 - 6 auszugehen. In § 112 Abs 5 Nr 4 AFG wird aber entgegen der Meinung des Klägers nur auf die Rechtsfolge des § 112 Abs 7 AFG verwiesen und nicht auch auf die Voraussetzungen dieser Bestimmung. Das ergibt sich eindeutig aus dem Wortlaut des § 112 Abs 5 Nr 4 AFG, der bestimmt, daß sich das Arbeitsentgelt nach Abs 7 richtet. In § 112 Abs 7 AFG wird das maßgebliche Arbeitsentgelt im Hauptsatz geregelt und dafür gerade vorausgesetzt, daß die Zugrundelegung des Arbeitsentgelts nach den Absätzen 2 - 6 unbillig hart wäre. Wenn aber § 112 Abs 7 AFG die Unbilligkeit der Bemessung (auch) nach Abs 5 Nr 4 voraussetzt, kann sich die dort geregelte Verweisung nicht auf die Voraussetzungen des Abs 7 - der unbilligen Härte - beziehen, sondern lediglich auf dessen Berechnungsmodus.

Nach § 112 Abs 7 AFG ist von dem am Wohn- oder Aufenthaltsort des Arbeitslosen (§ 129) maßgeblichen tariflichen oder mangels einer tariflichen Regelung von dem ortsüblichen Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung auszugehen, für die



Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



der Arbeitslose nach seinem Lebensalter und seiner Leistungsfähigkeit unter billiger Berücksichtigung seines Berufes und seiner Ausbildung in Betracht kommt. Die Beklagte hat mit Recht als maßgebliches Arbeitsentgelt des Klägers iSd § 112 Abs 7 AFG das Tarifgehalt eines Bauzeichners in Gruppe T 2 des Gehaltstarifvertrages für das Baugewerbe in Bayern zugrundegelegt. Nach den Feststellungen des LSG ist dies das Arbeitsentgelt derjenigen Beschäfgigung, die der Kläger nach seinem Lebensalter und seinem Leistungsvermögen verrichten kann.
Das Arbeitsentgelt eines Eisenbiegers kann hingegen nicht zugrundegelegt werden. Nach den unangegriffenen Feststellungen des LSG kam für den Kläger die Beschäftigung des Eisenbiegers nach seiner Leistungsfähigkeit nicht mehr in Betracht, Diese Feststellung bezieht sich offensichtlich auf die Zeit von der Antragstellung an. Allerdings hat das LSG das Fehlen der gesundheitlichen Eignung für den Beruf des Eisenbiegers aus Gutachten entnommen, die vor der Umschulung eingeholt waren. Es hat aber aus diesen Gutachten eindeutig auf den Gesundheitszustand in der Zeit ab 29. November 1975 geschlossen. Deshalb hat es festgestellt, die Tätigkeit als Eisenbieger nach der Umschulung habe der Kläger auf Kosten seiner Gesundheit ausgeübt.

Der Kläger hat die Feststellung der mangelnden Leistungsfähigkeit für den Beruf des Eisenbiegers nicht mit zulässigen Revisionsrügen angegriffen. Wenn er trotzdem vom 18. August bis zum 28. November 1975 als Eisenbieger gearbeitet hat, so könnte aus dieser Tatsache allenfalls ein Einwand gegen die Beweiswürdigung hergeleitet werden.

Die Rechtsansicht des LSG, daß eine nur auf Kosten der Gesundheit auszuübende Tätigkeit nicht der Leistungsfähigkeit iSd § 112 Abs 7 AFG entspricht, ist nicht zu beanstanden. Leistungsfähig ist der Arbeitslose nur für Tätigkeiten, die er ohne Beeinträchtigung der Gesundheit ausüben kann. Dies



JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



ergibt sich auch aus einem Vergleich mit den Vorschriften des § 103 Abs 1 Satz 1 Nr 1 und 2 AFG. Für Tätigkeiten, die der Arbeitslose nur auf Kosten seiner Gesundheit ausüben kann, steht er im Sinne dieser Vorschriften nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung, solche Beschäftigungen sind ihm nicht zumutbar. Für die Verweigerung der Annahme eines derartigen Arbeitsangebotes hat er einen wichtigen Grund iSd § 119 Abs 1 Satz 1 AFG. Dies war in der Vorschrift des § 78 Abs 2 Nr 2 AVAVG ausdrücklich geregelt. Danach lag ein berechtigter Grund für eine Arbeitsablehnung vor, wenn die Arbeit dem Arbeitslosen nach seinem körperlichen und geistigen Leistungsvermögen nicht zuzumuten war. In den in § 78 Abs 2 AVAVG angeführten Fällen liegt in der Regel ein wichtiger Grund iSd § 119 AFG vor (Hennig/Kühl/Heuer, aaO, § 119 Anm 13).

Wenn sich aber der Arbeitslose für Beschäftigungen, die er nur auf Kosten seiner Gesundheit ausüben könnte, nicht zur Verfügung stellen muß und, wenn er solche Angebote ohne Sanktion ablehnen kann, so kann eine derartige Beschäftigung auch nicht Grundlage für die Einstufung nach § 112 Abs 7 AFG sein. Der Arbeitslose kann nicht verlangen, nach dem Entgelt für eine Beschäftigung eingestuft zu werden, wenn er sich dafür gar nicht bereit erklären muß und solche Stellen ohne nachteilige Folgen ablehnen kann. Vom Arbeitsamt dürfen sie ihm nicht angeboten werden (§ 14 Abs 1 Satz 2 AFG).



Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Aus allen diesen Gründen kann der Kläger mit der Revision keinen Erfolg haben. Sie ist mit der Kostenfolge aus § 193 SGG zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS